

§ 2 Sbg. BWG

Sbg. BWG - Salzburger Bienenwirtschaftsgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.09.2017

Begriffsbestimmungen

§ 2

Im Sinne dieses Gesetzes sind zu verstehen:

- a) als Bienenstock eine für die Unterbringung eines Bienenvolkes geeignete Einrichtung; ein Bienenstock gilt als besiedelt, wenn er von einem Bienenvolk besetzt ist;
- b) als Bienenstand ein oder mehrere gemeinsam gehaltene Bienenstöcke;
- c) als Heimbienenstand ein Bienenstand, der als dauernder Standort für Bienenvölker, insbesondere für deren Überwinterung, bestimmt ist;
- d) als Wanderbienenstand jeder nicht nach lit. c zu beurteilender Bienenstand;
- e) als Wanderung mit Bienen das Umherziehen des Bienenhalters mit Bienenstöcken zum Zwecke der Honiggewinnung außerhalb eines Heimbienenstandes.

In Kraft seit 01.03.1968 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at